

**Satzung**  
**zur Änderung der Hauptsatzung**  
**der Ärztekammer Schleswig-Holstein**  
**vom 5. Juni 2013**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgeschäftsbearbeitung für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz – HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Art. 65 und 67 bis 69 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 13. März 2013 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 10. Juni 1998 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 141, 168) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 bis 6, 9, 11 und 14 wird jeweils das Wort „Heilberufegesetz“ durch die Abkürzung „HBKG“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 werden die Worte „und die Weiterbildung der Mitglieder in einer Weiterbildungsordnung“ gestrichen.
    - bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:  
„4. regelt die Weiterbildung der Mitglieder in einer Weiterbildungsordnung,  
5. gibt sich eine Fortbildungsordnung,“
    - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 6 bis 8.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 3 werden die Worte „Arzthelferinnen (§ 91 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz)“ durch die Worte „Medizinische Fachangestellte (§ 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 4 wird das Wort „Fortbildung“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie hat mindestens eine Ethikkommission (§ 6 HBKG) zu errichten und mindestens eine Schlichtungskommission (§ 7 HBKG) zu bilden sowie einen Berufsbildungsausschuss (§ 77 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz) zu errichten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der 2. Halbsatz wie folgt gefasst:

„ihre Hauptwohnung im Sinne des Landesmeldegesetzes in Schleswig-Holstein haben“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1, letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„gehören der Kammer nicht an.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf sie sind § 9 Abs. 1 und § 11 des HBKG anzuwenden.“

4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „unbeschadet der gesetzlichen Aufgaben des Berufsbildungsausschusses“ gestrichen.

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „21. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 632)“ durch die Worte „18. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 8),“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand nimmt die ihm im HBKG zugewiesenen Aufgaben wahr.“

7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, die allgemeine Berufsinteressen berühren, und andere Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Ärztekammer (Schleswig-Holsteinisches Ärzteblatt) und im Internet zu veröffentlichen, soweit nicht schon die Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Internet mit einem hierauf verweisenden Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vorgeschrieben ist.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung bildet für die Dauer der Wahlperiode folgende ständige Ausschüsse:

1. einen Finanzausschuss (zugleich Rechnungsprüfungsausschuss nach § 21 Abs. 2 Nr. 7 HBKG),
2. einen Weiterbildungsausschuss sowie die Prüfungsausschüsse gem. § 37 Abs. 3 HBKG,
3. einen Fortbildungsausschuss,
4. einen Ausschuss Qualitätsmanagement  
und
5. einen Berufsordnungsausschuss.

Die Kammerversammlung kann zusätzlich Ausschüsse mit umrissenem Arbeitsauftrag einrichten.“

b) In Absatz 6 wird das Datum „21. Oktober 1996“ durch das Datum „18. Juli 2008“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt die Kammerversammlung eine ärztliche Geschäftsführerin oder einen ärztlichen Geschäftsführer sowie eine kaufmännische Geschäftsführerin oder einen kaufmännischen Geschäftsführer mit gegenseitiger Vertretungsregelung.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „und die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer“ durch die Worte „den Geschäftsführern“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer sind Vorgesetzte aller in der Geschäftsstelle tätigen Personen gemäß Geschäftsverteilungsplan.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 10. Mai 2013

Ärztammer Schleswig-Holstein

(L. S.) *gez. Dr. med. Bartmann*

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann  
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 1, Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 22. Mai 2013

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und  
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

(L. S.) *gez. Dr. Klaus Riehl*  
Dr. Klaus Riehl

Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 5. Juni 2013

Ärztammer Schleswig-Holstein

(L. S.) *gez. Dr. med. Bartmann*  
Dr. med. Franz-Joseph Bartmann  
Präsident